

Nachtrag
zu dem Ortsstatut, die Regelung des Düngereport-
wesens in der Stadt Leipzig betreffend,
vom 6. December 1893.

I.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Räumung und Wegschaffung der festen, durch den pneumatischen Apparat nicht zu entfernenden Dungstoffe darf nur unter folgenden Zeitbeschränkungen erfolgen:

- a. während der Monate Januar bis Mai und September bis December nur während der Nachtstunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, und zwar in der innern Stadt auch nur mit Ausschluß der Messen,
- b. während der Monate Juni, Juli und August in den Nachtstunden von 11 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens.

II.

Der Eingang des § 5 erhält folgende Fassung: Es ist unter keinen Umständen gestattet:

- a. in die Aborte und Abort- (Dünger- und Sauchen-) Gruben Stroh, Asche, Lumpen und andere Gegenstände, die die Entleerung durch Pumpen erschweren, einzuwerfen oder Wasser, insbesondere Wasch-, Bade-, Scheuer- und Küchenwässer, einzugießen oder sonst einzulassen.

Der übrige Inhalt des § 5 bleibt unverändert.

III.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Räumung und Abfuhr von Stalldünger kann ebenfalls von anderen Personen besorgt werden, ist jedoch an die jeweilig allgemein oder für den einzelnen Fall getroffenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften gebunden.

IV.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Gruben ohne Wassercloseteinrichtung sind, ohne Rücksicht auf die Menge ihres Inhalts, nach einer gewissen Reihenfolge, jedenfalls aber so oft zu räumen, daß keine Ueberfüllung eintritt. Für diese Reihenfolge ist ein Plan zu entwerfen und dem Rathe zur Genehmigung vorzulegen. Jede nach diesem Plane stattfindende Räumung ist mindestens 3 Werktage vorher dem betreffenden Grundstückbesitzer oder -Verwalter mittelst besonderer Mittheilung anzukündigen.

Der Grundstückbesitzer oder -Verwalter hat das Recht, die Gesellschaft um Aussetzung der Räumung zu ersuchen. Dies Gesuch muß jedoch am Tage nach Empfang der Anzeige, also in der Regel am 2. Werktage vor der angekündigten Räumung, in den Händen der Gesellschaft sein. In diesem Falle ist jedoch für die darauf außerhalb der Reihenfolge erfolgende Räumung ein Zuschlag von 25 Pfennig für den Kubikmeter zu zahlen.

Daneben sind solche Gruben, bei denen aus irgend welchem Grunde Ueberfüllung droht, auf Bestellung auch außer der Reihenfolge zu räumen. Ebenso erfolgt Räumung außer der Reihenfolge auf behördliche Anordnung.

Die Besitzer oder Verwalter von Grundstücken haben darauf zu achten, ob eine außerordentliche Räumung geboten ist, und sind verpflichtet, sie bei der vom Rathe jeweilig bestimmten Stelle so zeitig

anzumelden, daß die Grube zwischen Meldung und Räumung mindestens noch 8 Tage in der gewöhnlichen Weise weiter benutzt werden kann, ohne überzulaufen. Ein Recht, die Räumung zu verlangen, steht ihnen erst nach Ablauf dieser achttägigen Frist zu.

Die Gruben mit Wassercloseteinrichtung sind nur auf Bestellung des Besitzers oder Verwalters oder auf behördliche Anordnung zu räumen.

Der Regel nach sollen Gruben ohne Closeteinrichtung in jedem Kalenderjahr einmal, solche mit Closeteinrichtung aller 2 Jahre geräumt werden.

Die Besitzer und Verwalter von Grundstücken haben dafür zu sorgen, daß während des Räumungsgeschäfts, insoweit sie nicht selbst gegenwärtig sind, ein von ihnen Beauftragter von den die Räumung bewirkenden Personen zu erlangen ist.

Letztere haben sofort nach Beendigung der Räumung an den Besitzer oder Verwalter des Grundstücks oder an dessen Beauftragten eine schriftliche Notiz nach einem vom Rathe bestimmten Formular über die Menge des geräumten Dungstoffes nach Cubikmetern zu geben.

V.

Der letzte Absatz des § 10 erhält folgende Fassung:

Wo aus Gruben mit Wassercloseteinrichtung, ferner insoweit mittelst Handbetriebs geräumt werden muß, darf die Gebühr 5 Mark, im Uebrigen darf sie 3 Mark für den Cubikmeter nicht übersteigen; soweit der Dünger nicht in Gruben, sondern in besonderen Behältnissen gesammelt wird, wird die Gebühr für deren Auswechslung, Abfuhr und Reinigung vom Rathe festgesetzt.

Leipzig, am 31. Juli 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(L. S.) Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Mayer. Manack.

Vorstehender Nachtrag zu dem Ortsstatut, die Regelung des Düngereportwesens in der Stadt Leipzig betreffend, wird hierdurch bestätigt und darüber gegenwärtige

Urkunde

ausgefertigt.

Dresden, den 8. December 1899.

Ministerium des Innern.

(L. S.)

v. Nejsch. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Nachstehende, die Reinhaltung und Spülung der Trinkgefäße in Gast- und Schankbetrieben betreffenden Vorschriften bringen wir, nachdem die Herren Stadtverordneten dazu gutachtlich gehört worden sind, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anbringung vorschriftsmäßiger Spülgefäße und Spülvorrichtungen bis zum 1. Juli 1901 zu geschehen hat.

Es wird zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten dringend empfohlen, vor Anbringung eines Spülgefäßes bez. einer Spülvorrichtung durch Vorlegen einer Beschreibung und Zeichnung beim Rath (Gesundheitsamt, Georgenhalle 2. Obergeschoß) sich darüber zu vergewissern, daß die geplante Einrich-